

§ 20 GasNEV – Sonderform der Netznutzung

gültig ab 1. Januar 2027

§ 20 Absatz 2 GasNEV:

Abweichend von § 18 kann der Betreiber eines Verteilernetzes in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung berechnen. Das gesonderte Netzentgelt nach Satz 1 ist der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Für die nachfolgenden Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Jena Netze GmbH wurden Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV vereinbart:

Zählpunkt	Standort	Individuelles Netzentgelt § 20 Abs. 2 GasNEV in €/a
DE70012607745UMRS00011T0000000555	Jena	302.325,37

Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt auf Basis der vertraglichen Vereinbarung zum gesonderten Entgelt zuzüglich der veröffentlichten Preisstellung für Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung, gegebenenfalls Konzessionsabgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.